



Merkblatt AFU 182

Anforderungen an die Feldrandkompostierung

1. Begriffe

- 1.1 Eine Feldrandkompostierung besteht aus einem **Aufbereitungsplatz** und/oder einem **Sammelplatz** sowie den dazugehörigen **Mietenstandorten**.
- 1.2 Der **Aufbereitungsplatz** dient der Verarbeitung (Kontrolle, Schreddern, Mischen) der gesammelten kompostierbaren Abfälle und als Lagerplatz für Strukturmaterial (holziges Material). Die Aufbereitung kann auch auf einer zentralen Kompostieranlage erfolgen.
- 1.3 Möglich ist auch die Annahme und kurzzeitige Zwischenlagerung der Abfälle auf **Sammelplätzen**. Dort werden die Abfälle in einen Mischwagen geladen und darin für die Kompostierung aufbereitet.
- 1.4 Die **Mieten** werden als Wandermieten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Wegen angelegt.

2. Bewilligung

- 2.1 Sammelplatz, Aufbereitungsplatz und Standorte von Feldrandmieten sind **baubewilligungspflichtig**.
- 2.2 Ausserhalb der Bauzonen können Sammelplatz, Aufbereitungsplatz und Standorte von Feldrandmieten als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung eines Landwirtschaftsbetriebs dienen und die Abfälle in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben anfallen.
- 2.3 Ausserhalb der Bauzonen können Sammelplatz und Aufbereitungsplatz für Feldrandkompostierungen als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb bewilligt werden, wenn sie in betriebsnahen, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen eingerichtet werden und der landwirtschaftliche Betrieb auf das dadurch erzielte Zusatzeinkommen angewiesen ist.
- 2.4 Ausserhalb der Bauzonen können Sammelplatz und Aufbereitungsplatz für Feldrandkompostierungen unter bestimmten Voraussetzungen auch als Zweckänderungen und Erweiterungen von zonenwidrig gewordenen gewerblichen Bauten und Anlagen bewilligt werden.
- 2.5 Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle verarbeitet werden, müssen ein **Betriebsreglement** erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb konkretisiert, und unterbreiten es dem AFU zur Stellungnahme. Das Betriebsreglement ist Grundlage für die Erteilung einer **Betriebsbewilligung**.

3. Generelle Voraussetzungen

- 3.1 Die Betreiber von Feldrandkompostierungsanlagen müssen einen Kompostierkurs eines Fachverbandes besucht haben.
- 3.2 Betreiber von Anlagen müssen nachweisen, dass sie über genügend geeignete Mietenstandorte zur Verarbeitung der kompostierbaren Abfälle verfügen.

Amt für Umwelt

4. Aufbereitungsplatz/Sammelplatz

- 4.1 In Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) sind Aufbereitungsplätze verboten.
- 4.2 In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o müssen Aufbereitungsplätze mit einem dichten Belag (Beton, Asphalt o. Ä.) befestigt sein. In den übrigen Bereichen (üb) ist dies für Anlagen mit Verarbeitungsmengen von mehr als 100 t/Jahr erforderlich.
- 4.3 Bei Plätzen mit einem dichten Belag muss das Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation oder in ein abflussloses Auffangbecken (z. B. Güllegrube) eingeleitet oder in einer dafür geeigneten Anlage gereinigt werden.
- 4.4 Bei Plätzen ohne dichten Belag darf das Abwasser weder direkt noch indirekt über die Oberfläche, Drainageleitungen usw. in ein Oberflächengewässer gelangen. Es muss über eine bewachsene Bodenschicht versickern können.
- 4.5 Der Betrieb von Aufbereitungsplätzen darf zu keinen Geruchsbelästigungen führen.
- 4.6 Aufbereitungsplätze ausserhalb eines beaufsichtigten Bereichs sind einzuzäunen.
- 4.7 Für Sammelplätze gelten die gleichen Anforderungen wie für Aufbereitungsplätze.

5. Anlieferung

- 5.1 Die Abfälle müssen auf Aufbereitungs- oder Sammelplätzen angeliefert werden; die direkte Anlieferung auf die Mieten ist verboten.
- 5.2 Aus der Grünabfuhr können angeliefert werden: kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum- und Gartenschnitt, Stroh und Gras. Küchenabfälle sind nur in kleinen Mengen zulässig (ohne Speisereste). Es dürfen keine tierischen Nebenprodukte aus Schlachtanlagen angenommen werden. Weitere Hinweise auf die Eignung von bestimmten Abfällen gibt die Vollzugshilfe "Biogene Abfälle" zur Abfallverordnung (VVEA) mit der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle («Positivliste biogene Abfälle»).
- 5.3 Die kompostierbaren Abfälle sind bei der Einsammlung oder Anlieferung sowie bei jedem weiteren Bearbeitungsschritt auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien.

6. Mietenstandorte

- 6.1 Mietenstandorte dürfen nicht mit baulichen Massnahmen verändert werden.
- 6.2 Mietenstandorte müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S),
 - kein direkter oder indirekter Abfluss von belastetem Wasser in ein Oberflächengewässer (via Sicker- oder Drainageleitungen, Strassenentwässerung oder Abfluss über Oberfläche),
 - nicht in Naturschutzzonen, auf ökologischen Ausgleichsflächen und extensiv genutzten Flächen,
 - in der Regel 10 Meter Mindestabstand zu Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen,
 - keine grössere Querneigung des Mietenstandortes (um das seitliche Wegwandern der Mieten zu verhindern),
 - keine Querneigung des Weges zur Miete hin, die zu einer Vernässung der Mieten führen könnte,
 - die Bewirtschaftung der Miete muss von einem befestigten Weg oder einer befestigten Strasse aus erfolgen können.

Amt für Umwelt

7. Betrieb der Kompostmieten

- 7.1 Aus den Abfällen ist umgehend eine gut verrottbare Mischung mit genügend Strukturmaterial herzustellen und an die Mieten zu führen.
- 7.2 Am gleichen Standort darf höchstens ein Jahr lang kompostiert werden. Jeweils im Frühling sind die Mietenstandorte zu wechseln. Nach dem Abräumen der Wintermiete ist der Boden möglichst rasch zu lockern und anzusäen (vorteilhaft Klee gras mit Deckfrucht). Auf der ehemaligen Mietenfläche darf mindestens zwei Jahre nicht mehr kompostiert werden.
- 7.3 Die Kompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit immer mit einem wasserabweisenden Kompostabdeckvlies zu bedecken.
- 7.4 Zur Schonung des Bodens muss die Kompostierung inkl. Abkippen des Rohmaterials und Laden des Komposts vom angrenzenden Feldweg aus erfolgen.
- 7.5 Der Kompostierprozess ist zu überwachen (minimale Temperatur, Wassergehalt, fakultativ Kohlendioxid-Entwicklung) und zu protokollieren.
- 7.6 Das gesamte zu kompostierende Material muss aus hygienischen Gründen einer Hitze phase ausgesetzt werden: Der Kompost muss im aeroben Milieu mindestens 3 Wochen über 55 °C oder 1 Woche über 65 °C verweilen. Dazu sind zu Beginn regelmässige Umsetzungen des Kompostmaterials erforderlich. Es ist ein Temperaturprotokoll mit mindestens 3 Messwerten anzufertigen.
- 7.7 Das Beimischen von Gülle, fließfähigem Mist und Geflügel mist zu den Mieten ist verboten.
- 7.8 Der Betrieb der Kompostmieten darf nicht zu Geruchsbelästigungen führen.

8. Qualität

- 8.1 Die hergestellten Komposte müssen den Anforderungen von Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Weisung «Mindestqualität von Kompost» der Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene (FAC), 1995, genügen.
- 8.2 Wenn jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verarbeitet werden, muss – abhängig von der genauen Menge - mindestens einmal jährlich der Schwermetallgehalt des Kompostes bestimmt werden. Nährstoffgehalte müssen mindestens 4 Mal jährlich pro abgegebenes Produkt analysiert werden.
- 8.3 Die Untersuchungen sind nach den Weisungen des BLW durchzuführen (Weisung FAC, Wegleitung Suisse-Bilanz und Modul 8 zur Suisse-Bilanz).
- 8.4 Die Betreiber von Feldrandkompostierungsanlagen sind für den einwandfreien Betrieb der Kompostierung und für eine gute Qualität des produzierten Kompostes verantwortlich.
- 8.5 Sie teilen dem AFU das Gewicht der angenommenen Abfälle sowie die Resultate der Kompostanalyse mindestens einmal jährlich mit.

9. Verwendung

- 9.1 Die verwendete Kompostmenge hat sich primär nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten. Pro Hektare dürfen innerhalb von drei Jahren jedoch höchstens 25 t Kompost-Trockensubstanz (TS) ausgebracht werden, wenn dadurch der Bedarf der Pflanzen an Stickstoff und Phosphor nicht überstiegen wird. Auf einer Hektare dürfen innert zehn Jahren nicht mehr als 100 t Kompost verwendet werden.
- 9.2 Für die Planung der Komposteinsatzmenge gilt grundsätzlich, dass die Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) auf maximal 100 Prozent Phosphor gerechnet wird (keine Berücksichtigung des Toleranzbereichs in der Planung).

Amt für Umwelt

- 9.3 Wer Kompost abgibt, muss sämtliche Lieferungen an Abnehmer, die jährlich Recyclingdünger mit einem Gehalt von insgesamt mehr als 105 kg Stickstoff oder 15 kg Phosphor beziehen, im Informationssystem HODUFLU erfassen. Zusätzlich müssen die kompostierbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem HODUFLU erfasst werden. Bei Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft ist jede Annahme zu erfassen; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist einmal jährlich die Gesamtmenge zu erfassen.
- 9.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers (z. B. Beschränkungen in Schutz-zonen und Zuströmbereichen).